

Psychiatrische Kliniken

Absonderung

Absonderungen dürfen nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit durchgeführt werden. Bei Absonderungen über eine nicht nur kurzfristige Dauer soll eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde schnellstmöglich greifen. Bei erteilter Zustimmung spätestens aber nach 48 Stunden Unterbringungsdauer bedarf die Maßnahme einer gerichtlichen Genehmigung.¹

Bekleidung im Kriseninterventionsraum

In einem Kriseninterventionsraum untergebrachten Personen ist eine angemessene, undurchsichtige Bekleidung auszuhändigen.

Bewegung im Freien

Allen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden. Kindern und Jugendlichen soll dies noch deutlich umfangreicher ermöglicht werden.

Dokumentation von Zwangsmaßnahmen

Die Dokumentation von Zwangsmaßnahmen soll umfassend, nachvollziehbar und vollständig sein. Die Gründe für die Maßnahme sollen schriftlich ausformuliert werden. Dies beinhaltet auch die Dokumentation darüber, welche milderer Mittel vorab eingeleitet wurden und weshalb sie gescheitert sind.

Durchsuchung mit Entkleidung

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.² Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.³ Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass im Einzelfall auf eine vollständige Entkleidung verzichtet werden kann.

Im Falle einer solchen Durchsuchung sollen die Gründe für die Entkleidung nachvollziehbar dokumentiert werden. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, z.B. in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt. Nicht gleichgeschlechtliche Bedienstete dürfen hierbei nicht anwesend sein.

Einsicht in den Toilettenbereich

Mitarbeitende sollen sich, insbesondere dann, wenn sich in dem Patientenzimmer eine Toilette offen im Raum befindet, vor dem Betreten in geeigneter Weise bemerkbar machen. Der betroffenen Person soll die Möglichkeit gegeben werden, darauf hinzuweisen, dass sie ggf. gerade die Toilette benutzt.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im Kriseninterventionsraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, den Raum temporär ohne Einschränkung zu überwachen. Bei jeder Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverpixelt umfasst, soll ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornehmen.

¹ Nach § 32 Abs. 3 StrUG NRW sind in psychiatrischen Kliniken in Nordrhein-Westfalen alle Formen der Absonderung, sofern deren Dauer 48 Stunden überschreitet, an eine gerichtliche Genehmigung (sog. Richtervorbehalt) gebunden.

² BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33.

³ BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az.: 2 BvR 2815/11, Rn. 16.

Fixierung

Fixierungen⁴ sind lediglich als *ultima ratio* und unter klaren und engen Voraussetzungen anzuordnen sowie auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken. Zur Wahrung des Schamgefühls soll die fixierte Person angemessen bekleidet werden. Es ist eine regelmäßige ärztliche Kontrolle zu gewährleisten. Fixierte Personen müssen zudem ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet (Eins-zu-eins-Betreuung). Für eine nicht nur kurzfristige Fixierung ist eine richterliche Entscheidung erforderlich.⁵ Die Maßnahme soll mit der betroffenen Person nachbesprochen werden.⁶ Außerdem ist sie nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen.⁷

Bei jeder Fixierung sollen die Gründe für die Maßnahme schriftlich ausformuliert werden. Dies beinhaltet auch die Dokumentation darüber, welche milderen Mittel vorab eingeleitet wurden und weshalb diese gescheitert sind.

Informationen über Rechte

Patientinnen und Patienten müssen schriftlich über ihre Rechte in der psychiatrischen Einrichtung informiert werden. Bei jungen Menschen soll dies in altersgerechter Form geschehen.

Kameraüberwachung

Eine Kameraüberwachung der Personen, die in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht sind, soll nur erfolgen, wenn sie im Einzelfall unerlässlich ist. In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen. Die Gründe für die Kameraüberwachung sollen nachvollziehbar und vollständig dokumentiert werden. Zudem muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

Kriseninterventionsraum

Verfahren

Bei einer Unterbringung im Kriseninterventionsraum muss es sich um eine *ultima ratio*-Maßnahme handeln. Sie darf nur angeordnet werden, wenn im Einzelfall konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der betroffenen Person oder Dritter bestehen und mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen. Sie ist auf die kürzest mögliche Dauer zu begrenzen und unverzüglich zu beenden, sobald ihre Voraussetzungen entfallen. Sie dient ausschließlich der Beherrschung einer akuten Gefahrenlage und darf weder Behandlungsmaßnahmen ersetzen noch Disziplinierungszwecken dienen. Die Maßnahme ist fortlaufend auf Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit im Rahmen einer individuellen Risikobewertung zu prüfen.

Liegt ein fortdauernder psychischer Krisenzustand vor, sind unverzüglich geeignete medizinische, psychiatrische und psychologische Maßnahmen einzuleiten, mit dem Ziel, die betroffene Person so schnell wie möglich in eine weniger eingriffsintensive Unterbringungs- und Betreuungsform zu überführen.

Bei Suizidgefahr sollen Räume genutzt werden, deren bauliche Gestaltung geeignete Kontrollmöglichkeiten durch die Mitarbeitenden (z. B. durch eine kontinuierliche Eins-zu-eins-Betreuung) und gleichzeitig eine belastungsarme, deeskalierende Unterbringungsmöglichkeit für die suizidgefährdete Person sicherstellt.

Bei der Unterbringung im Kriseninterventionsraum soll eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde schnellstmöglich greifen. Bei erteilter Zustimmung spätestens aber nach 48 Stunden Unterbringungsdauer bedarf die Maßnahme einer richterlichen Entscheidung.

Ausstattung und bauliche Gegebenheiten

Ein Kriseninterventionsraum soll seiner besonderen therapeutisch-sichernden Zweckbestimmung entsprechend grundsätzlich großzügiger dimensioniert sein als ein reguläres Patientenzimmer. Seine Größe hat den spezifischen Anforderungen angemessen Rechnung zu tragen und muss insbesondere in

⁴ Definition: Siehe unter VIII 2.6 - Fixierung.

⁵ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 69.

⁶ DGPPN (2018): S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“.

⁷ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 85.

Ausnahmesituationen – etwa bei einer therapeutischen oder pflegerischen Akutintervention oder bei einem pflegerischen Zugriff – hinreichenden Bewegungsraum bieten. Zudem soll er auch eine Unterbringung ermöglichen, die der psychischen Deeskalation und dem Wohlbefinden förderlich ist.

Es ist darauf zu achten, dass die Ausstattung und der Zustand der Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigen. Diese sollen grundsätzlich mit einem Lichtschalter ausgestattet sein, der den untergebrachten Personen eine eigenständige Bedienung ermöglicht und nicht von außen dauerhaft ausgeschaltet werden kann. Zudem sind sie mit einer Matratze, einer Decke, einer Kopfunterlage und einer Sitzgelegenheit in üblicher Höhe auszustatten. Erfolgt ein kurzfristiger Entzug oder die Herausnahme von Bestandteilen dieser Grundausstattung, ist dies lückenlos zu dokumentieren, umfassend und nachvollziehbar schriftlich zu begründen sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

Darüber hinaus ist im Kriseninterventionsraum eine hygienische Mindestausstattung vorzusehen, die den grundlegenden Bedürfnissen der untergebrachten Person gerecht wird. Materialien, Oberflächen und sanitäre Einrichtungen sind derart auszugestalten, dass sie durchgehend hygienischen Anforderungen entsprechen.

In allen Kriseninterventionsräumen ist ein natürlicher Lichteinfall sicherzustellen. Dabei sind die Fenster so auszugestalten, dass ein unberechtigter Einblick von außen verhindert wird, zugleich jedoch die Möglichkeit des Ausblicks nach draußen gewährleistet ist. Zudem soll den darin untergebrachten Personen ermöglicht werden, die Uhrzeit und das Datum einzusehen, sodass sie sich zeitlich orientieren können.

Schutz der Intimsphäre

Als Bekleidung im Kriseninterventionsraum soll grundsätzlich die reguläre Bekleidung ausgehändigt werden. Der Entzug der regulären Bekleidung ist ausschließlich nach sorgfältiger Prüfung sämtlicher Umstände des Einzelfalles und nur im eng begrenzten Ausnahmefall einer akuten Gefahr der Selbsttötung oder Selbstverletzung zulässig;⁸ er ist detailliert zu begründen. In einem solchen Fall ist der betroffenen Person unverzüglich eine geeignete, angemessene, undurchsichtige und reißfeste Ersatzbekleidung zur Verfügung zu stellen. Das Entziehen jeglicher Kleidungsstücke im Rahmen einer Unterbringung mit permanenter Überwachung ist zu unterlassen.⁹

Zur Wahrung der Intim- und Privatsphäre soll ebenfalls vermieden werden, die betroffenen Personen während der Benutzung der Toilette zu beobachten. Im Falle einer Videoüberwachung soll die Kamera so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im Kriseninterventionsraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, den Raum temporär ohne Einschränkung zu überwachen. Bei jeder Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverpixelt umfasst, soll ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornehmen. Bei Patientinnen und Patienten, deren amtlicher Personenstandseintrag divers ist oder keine Angabe zum Geschlecht enthält, soll bei berechtigtem Interesse deren Wunsch entsprochen werden, die Überwachung Mitarbeitenden eines bestimmten Geschlechts zu übertragen.

Dokumentation

Bei jeder Anordnung einer Unterbringung im Kriseninterventionsraum sind die hierfür maßgeblichen Gründe vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren sowie inhaltlich auszuformulieren. Insbesondere ist darzulegen, welche mildernden Mittel zuvor geprüft wurden und aus welchen konkreten Gründen diese nicht geeignet oder nicht ausreichend waren. Es ist erforderlich, dass die Dauer und Gründe der durchgeführten Maßnahme systematisch statistisch erfasst und regelmäßig ausgewertet werden, um Transparenz, Verhältnismäßigkeit und wirksame Kontrolle zu gewährleisten.

Erfolgt die Unterbringung aufgrund einer angenommenen Suizidgefahr, ist ausdrücklich zu begründen, weshalb diese Maßnahme im Vergleich zu anderen in Betracht kommenden Optionen besser geeignet ist, der Suizidgefahr entgegenzuwirken.

Die Unterbringung ist umfassend zu dokumentieren. Dazu gehören die Anordnung selbst, die Entscheidungsgründe sowie die Dokumentation darüber, welche mildernden Maßnahmen im Vorfeld erwogen wurden und warum sie nicht in Betracht kamen. Ebenso lückenlos festzuhalten sind die engmaschige

⁸ Vgl. analog BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32.

⁹ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32; EGMR, Urteil vom 7.07.2011, Hellig ./.. Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 20999/05, Rn. 56 f.

Überwachung der Maßnahme unter ärztlicher (psychiatrischer) Leitung, die fortlaufende Überprüfung der Unterbringung, die Einbindung des pflegerischen und psychologischen Stationsdienstes sowie die jeweiligen psychiatrisch-medizinischen Einschätzungen.

Nach Beendigung der Unterbringung ist der untergebrachten Person eine Nachbesprechung anzubieten; dabei ist u.a. auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der Maßnahme gerichtlich überprüfen zu lassen.

Betreuung und Bewegung im Freien

Bei einer Unterbringung im Kriseninterventionsraum und der damit verbundenen Isolierung sind eine engmaschige Betreuung und eine kontinuierliche medizinisch-pflegerische Überwachung unerlässlich. Es sind begleitende Maßnahmen sicherzustellen, die gesundheitlichen und psychischen Folgewirkungen der Isolierung entgegensteuern. Dazu gehören insbesondere regelmäßige, strukturierte und persönliche Kontakte sowie eine engmaschige psychiatrisch-psychologische und pflegerische Betreuung.

Den Betroffenen soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden. Findet eine Einschränkung der Bewegung im Freien statt, ist dies ausschließlich in zwingend erforderlichem Umfang zulässig und bedarf einer individuellen Begründung und einer lückenlosen nachvollziehbaren Dokumentation.

Mehrfachbelegung von Patientenzimmern ohne abgetrennte Toilette

Räume, in denen mehr als eine Person untergebracht wird, müssen über eine vollständig abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verfügen. Eine Unterbringung ohne eine solche Abtrennung verstößt gegen die Menschenwürde.

Respektvoller Umgang

Der Umgang mit Patientinnen und Patienten soll respektvoll ausgestaltet sein. Hierzu gehört grundsätzlich auch, dass die Patientinnen und Patienten mit „Sie“ angesprochen werden und sich das Personal durch Anklopfen an der Zimmertür vor dem Eintreten bemerkbar macht.

Türspione und Sichtfenster

Es ist darauf zu achten, dass Patientenzimmer, Beobachtungs- und Kriseninterventionsräume¹⁰ nicht von Dritten einsehbar sind.

Vertraulichkeit von Gesprächen

In psychiatrischen Einrichtungen sollen Möglichkeiten geschaffen werden, die gewährleisten, dass persönliche und telefonische Gespräche vertraulich geführt werden können.

¹⁰ Unter dem Begriff Kriseninterventionsraum wird ein Raum verstanden, der bei einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung genutzt wird.